

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 1 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens**

### 1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: A1 Pigment Orange  
das Produkt enthält Nanopartikel

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung: Wässrige Dispersion  
Pigment  
A1 Flüssig/Pulver-System  
Professioneller Einsatz  
Verbraucherverwendung

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Verantwortlicher Vertreiber : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba  
Hellegatstraat 13a  
2590 Berlaar  
Belgien  
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27  
Website: [www.assyst.org](http://www.assyst.org) / [www.artsuppliesonweb.com](http://www.artsuppliesonweb.com)  
E-Mail: [ao@assyst.org](mailto:ao@assyst.org) / [vera.opsommer@assyst.org](mailto:vera.opsommer@assyst.org)

### 1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 -** kostenlos) an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.  
**Giftnotruf:** (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

## **ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren**

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

#### **Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### **Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Signalwort: Nicht erforderlich.  
Piktogramme: Nicht erforderlich.

#### **Zusätzliche Informationen:**

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.  
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3 Sonstige Gefährdungen:

#### **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Enthält keinen PBT/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

#### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
 Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 2 von 10  
 Druckdatum: 6-6-2025

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen**

### **3.2 Gemische:**

Das Produkt enthält keine (zusätzlichen) Inhaltsstoffe, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt erwähnt werden sollten.

Inhalt	CAS/EC/Index/REACH	Klassifizierung	Nüsse	Gewicht %
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr.: 01-2120761540-60	Akute Tox. 4 / H302 Akute Tox. 2 / H330 Hautreizung. 2 / H315 Augenschäden. 1 / H318 Haut Sens. 1A / H317 Aquatisch Akut 1 / H400 Aquatisch chronisch 1 / H410  <b>Spezifische Konzentrationsgrenzen</b> Haut Sens. 1A; H317: C ≥ 0,036 %.  <b>M-Faktor (akut) = 1.</b> <b>M-Faktor (chronisch) = 1. 450 mg/kg</b> 0,21 mg/l/4h. Orale Inhalation: Staub/Nebel	GHS-HC	< 0,05

### **Nüsse**

GHS-HC: harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes erfolgt gemäß der Anmerkung in Anhang VI der Richtlinie 1272/2008/EG).

### **Kommentare**

Alle Prozentangaben sind, sofern nicht anders angegeben, Gewichtsprozent.

Siehe ABSCHNITT 16 für den vollständigen Text der H-Statements (Gefahrenhinweise).

### **Nanomaterial:**

C.I.-Pigment Gelb 42

51274-00-1

D10: 30 - 50 nm

D50: 50 - 100 nm

D90: 120 - 200 nm.

Länglich

Verhältnis: (:1): 4 - 6

Spezifische Oberfläche 15 - 25 m<sup>2</sup>/cm<sup>3</sup>

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Lassen Sie das Opfer nicht unbeaufsichtigt.

Bringen Sie das Opfer aus der Gefahrenzone.

Wenn das Opfer bewusstlos ist, bringen Sie es in die stabile Seitenlage.

Verabreichen Sie keine Medikamente über den Mund.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

#### **Beim Einatmen**

Sorgen Sie für frische Luft.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt aufsuchen und Erste Hilfe leisten. Unter

bei Reizung der Atemwege einen Arzt aufsuchen.

#### **Im Falle von Hautkontakt**

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: einen Arzt aufsuchen.

#### **Zum Blickkontakt**

Mindestens 15 Minuten lang bei geöffneten Augenlidern mit sauberem, fließendem Wasser ausspülen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 3 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

Nehmen Sie Kontaktlinsen heraus, wenn möglich.  
Immer wieder abspülen.  
Bei anhaltender Augenreizung: einen Arzt aufsuchen.

#### **Bei Verschlucken**

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist).  
Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Bislang sind keine Symptome und Auswirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Symptomatisch behandeln.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### 5.1 Feuerlöschmittel:

##### **Geeignete Feuerlöschmittel**

Sprühwasser; alkoholbeständiger Schaum; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>);  
Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

##### **Ungeeignete Feuerlöschmittel**

Voller Wasserstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

##### **Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Bei einem Brand können sich gefährliche Dämpfe/Rauch entwickeln.

#### 5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer ableiten.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Löschen Sie mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

##### **Speziell geschützte Ausrüstung für Feuerwehrleute**

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133).

Standard-Schutzkleidung für Feuerwehrleute.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung des Stoffes oder Gemisches**

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

##### **Für andere Personen als Rettungsdienste**

Menschen in Sicherheit bringen.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

##### **Für Notfalldienste**

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staubpartikeln/Aerosolen/Gasen Atemschutzmasken tragen.

Verwenden Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

#### 6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entfernen.

#### 6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

##### **Hinweise zur Eindämmung der Verschüttung**

Abdecken von Abflüssen.

##### **Ratschläge für die Beseitigung der Verschmutzung**

Mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies) abwischen.

##### **Geeignete Einschließungsmethoden**

Verwendung von absorbierenden Materialien.

##### **Sonstige Informationen über die Einleitung oder Freisetzung**

In einen geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 4 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:**

##### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

#### **Empfehlungen - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Aerosol- oder Staubbildung**

Einsatz von lokaler und allgemeiner Belüftung.  
Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

#### **Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene**

Nach Gebrauch Hände waschen.

In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.

Ziehen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie Essbereiche betreten.

Lagern Sie Lebensmittel und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien.

Verwenden Sie für Chemikalien keine für Lebensmittel vorgesehenen Verpackungen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

##### 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

#### **Umgang mit den damit verbundenen Risiken - Entflammbarkeitsgefahr**

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Treffen Sie Vorkehrungen gegen Entladungen statischer Elektrizität.

#### **Umgang mit verbundenen Risiken - unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Von Laugen, oxidierenden Stoffen und Säuren fernhalten.

#### **Bewältigung der Folgen**

Schutz vor äußeren Einflüssen, wie z. B.

- ✓ Hohe Temperaturen.
- ✓ UV-Strahlung/Sonnenlicht.
- ✓ Frost.

#### **Berücksichtigung anderer Ratschläge**

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.

Spezifische Entwürfe für Lagerräume oder Behälter

#### **Lagertemperatur:**

Minimale Lagertemperatur: >0 °C

#### **Kompatible Verpackung**

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

##### 7.3 Spezifische Endverwendung:

Siehe Abschnitt 1.2.

#### **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen**

##### 8.1 Kontrollparameter:

#### **Nationale Grenzwerte**

Keine Informationen verfügbar.

#### **Relevante DNEL/DMEL/PNEC- und andere Schwellenwerte**

##### relevante DNEL-Werte der Bestandteile des Gemischs

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

DNEL. 6,81 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, durch Einatmen (Industrie) Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,966 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 1,2 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 5 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

DNEL. 0,345 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

#### relevante PNECs der Bestandteile des Gemischs

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

PNEC. 4,03 µg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,403 µg/l. Aquatische Organismen. Meerwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 1,03 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 49,9 µg/kg. Aquatische Organismen. Süßwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 4,99 µg/kg. Aquatische Organismen. Meerwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 3 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzfristig (einmalig).

#### 8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

##### **Geeignete technische Maßnahmen**

Allgemeine Belüftung.

Stellen Sie Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz zur Verfügung.

##### **Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)**

###### **Augen-/Gesichtsschutz**

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

###### **Schutz der Haut**

Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

###### **Handschutz**

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Prüfen Sie vor der Verwendung die Dichtigkeit/Durchlässigkeit.

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Die Wahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, kann die Haltbarkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Gebrauch getestet werden.

###### Materialtyp

Nitrilkautschuk

###### Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer Mindestdurchbruchzeit des Handschuhmaterials: >10 Minuten (Permeationsstufe: 1).

###### Sonstige Schutzausrüstung

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Waschen Sie sich nach der Anwendung gründlich die Hände.

###### **Schutz der Atmungsorgane**

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

###### **Management der Umweltexposition**

Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu verhindern.

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:**

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	orange
Geruch:	charakteristisch
Schmelz-/Gefrierpunkt:	~0 °C
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	~100 °C

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 6 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

Entflammbarkeit:	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	UEG: UEG: nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	irrelevant
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	6,5 - 8,5 (20 °C)
Kinematische Viskosität:	unbestimmt
<b>Löslichkeit</b>	
Löslichkeit in Wasser:	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	diese Information ist nicht verfügbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
<b>Dichte und/oder relative Dichte</b>	
Dichte:	1,9 g/cm <sup>3</sup>
Relative Wasserdampfdichte:	zu dieser Eigenschaft sind keine Informationen verfügbar
Partikeleigenschaften:	irrelevant (flüssig)
<u>9.2 Sonstige Informationen</u>	
<b>Informationen über physikalische Gefahrenklassen</b>	
Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren):	nicht relevant
<b>Andere Sicherheitsmerkmale</b>	
Mischbarkeit:	Vollständig mischbar mit Wasser.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität:

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Es sind keine besonderen Bedingungen bekannt, die vermieden werden sollten.

### 10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Oxidationsmittel (brandfördernd).

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bekanntes und vernünftigerweise vorhersehbare gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Entladung und Erhitzung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie**

### 11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Für das Gemisch als Ganzes liegen keine Prüfdaten vor.

### **Klassifizierungsverfahren**

Die Methode der Klassifizierung von Gemischen auf der Grundlage der Bestandteile des Gemisches (Summenformel).

### Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

### Schätzung der akuten Toxizität (ATE) der Bestandteile des Gemischs

#### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

Oral. 450 mg/kg.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 7 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

Einatmen: Staub/Nebel. 0,21 mg/l/4h.  
akute Toxizität der Bestandteile des Gemischs  
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

Oral. LD50. 670 mg/kg. Ratte.  
Dermal. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte.

#### **Verätzung/Reizung der Haut**

Ist nicht als ätzend/reizend für die Haut einzustufen.

#### **Schwere Augenschäden/Augenreizung**

Kann nicht als stark augenschädigend oder augenreizend eingestuft werden.

#### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.

Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

#### **Mutagenität in Keimzellen**

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

#### **Karzinogenität**

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

#### **Reproduktionstoxizität**

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

#### **Gefahr beim Einatmen**

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

#### 11.2 Informationen über andere Gefahren

##### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

##### **Andere Informationen**

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

## **ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

### 12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

(akute) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

LC50. 16,7 mg/l. Fisch. 96h.

EC50. 2,94 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h.

ErC50. 150 µg/l. Alg. 72 h.

NOEC. 55 µg/l. Alg. 72 h.

(chronische) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

EC50. 13 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

NOEC. 11 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

### 12.3 Bioakkumulation:

Es liegen keine Daten vor.

### 12.4 Mobilität im Boden:

Es liegen keine Daten vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Enthält keinen PBT/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 8 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

#### 12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

### **ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung**

#### 13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

##### **Informationen zur Abwassereinleitung**

Werfen Sie keine Abfälle in die Spüle.

Einleitungen in die Umwelt sind zu vermeiden.

##### **Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**

Vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

Verunreinigte Verpackungen können wie der Stoff selbst behandelt werden.

##### **Kommentare**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

### **ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr**

#### 14.1 UN-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

#### 14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Nicht relevant.

#### 14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Keine.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht gewährt.

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend, gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

##### **Weitere Informationen zu UN-Vorschriften**

#### Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

#### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht dem IMDG.

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

### **ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben**

#### 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

##### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

##### **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up. 75.

##### **Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

##### **Seveso-Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)**

Nicht gewährt.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 9 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

## **Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

## **Wasserrahmenrichtlinie (WFD)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

## **Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013**

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

## **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

## **Nationale Vorschriften (Niederlande)**

### **SZW-Liste CMR-Effekte**

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Lieferant hat für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### **Abkürzungen und Akronyme**

Akute Tox. Akute Toxizität. ADN. Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). ADR. Accord relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Akut Wassergefährdend. Akute Gefahr für die aquatische Umwelt. Aquatisch Chronisch. Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt. ATE. Schätzung der akuten Toxizität. CAS. Chemical Abstracts Service (Datenbank für Chemikalien und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer). Katalognummer. Die Katalognummer ist die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendete Kennung. CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen. CMR. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. DGR. Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DMEL. Abgeleiteter minimaler Wirkungsgrad. DNEL. Abgeleiteter No-Effect Level. EC50. Effektive Konzentration 50 %. Die EC50 entspricht der Konzentration einer geprüften Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf das Wachstum) während eines bestimmten Zeitintervalls bewirkt. EG-Nummer. Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Referenznummer für Stoffe (Europäische Union). ED. Endokriner Disruptor. EINECS. Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. ELINCS. Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. ErC50.  $\equiv$  EC50: bei dieser Methode die Konzentration einer Prüfsubstanz, bei der eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) im Vergleich zur Kontrolle auftritt. Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Augenreizend. Reizt die Augen. GHS. "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen. IATA. Internationaler Luftverkehrsverband. IATA/DGR. Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA). ICAO. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. IMDG. Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG-Code). LC50. Tödliche Konzentration 50 %: ist der Konzentrationswert des Stoffes in der Luft, bei dem 50 % der Testobjekte während eines bestimmten Zeitintervalls sterben. LD50. Tödliche Dosis 50 %: Die LD50 entspricht der Dosis einer geprüften Substanz, bei der 50 % der Prüflinge während eines bestimmten Zeitintervalls sterben. UEG. Untere Explosionsgrenze (LEL). LOEC. Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wurde. M-Faktor. Ein Multiplikationsfaktor. Er bezieht sich auf die Konzentration eines Stoffes, der als wassergefährdend, akute Kategorie 1 oder chronische Kategorie 1 eingestuft ist, und wird zur Bestimmung der Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff enthalten ist, nach der Summenmethode verwendet. NLP. No-Longer-Polymer. NOEC. Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden. PBT. Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PNEC. Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung. REACH. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025  
Handelsname: A1 Pigment Orange

Seite 10 von 10  
Druckdatum: 6-6-2025

marchandises Dangereuses (Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). Skin Corr. Ätzend für die Haut. Hautreizend. Haut reizend. Haut Sens. Sensibilisierung der Haut. SVHC. Besonders besorgniserregende Substanz. UEL. Obere Explosionsgrenze (UEL). ZPzB. Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

### Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG).

Gefahrtvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

### Klassifizierungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung basiert auf den Ergebnissen der getesteten Gemische.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Die Methode zur Einstufung von Gemischen auf der Grundlage der Bestandteile des Gemisches (Summenformel).

### Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt)

H302. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H315. Verursacht Hautreizungen.

H317. Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H318. Verursacht schwere Augenschäden.

H330. Tödlich beim Einatmen.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang anhaltender Wirkung.

### Haftungsausschluss

Diese Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand unseres Wissens.

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für dieses Produkt erstellt und bestimmt.